

# INFO - Blatt

## Ruhezeiten nach Einsätzen

Die grundsätzliche Regelung für Ruhezeiten nach Feuerwehreinsätzen ergibt sich aus § 11 Abs. 1 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (NBrandSchG): „... Nehmen sie während der Arbeitszeit an Einsätzen ... der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.“

In dem Kommentar zum NBrandSchG von Scholz/Thomas heißt es hierzu: „Die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren haben **Anspruch auf Freistellung** von der Arbeits- und Dienstleistung, so oft und solange sie während ihrer Arbeitszeit an Einsätzen der Feuerwehr teilnehmen. Der Freistellungszeitraum umfaßt den **Zeitraum** von der **Alarmierung** bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr **wieder arbeitsfähig zur Verfügung steht**.“

Auch aus Gründen der Fürsorge des Arbeitgebers und des Unfallschutzes muß darauf geachtet werden, daß den Einsatzkräften **nach dem Einsatz** noch im Rahmen der einsatzbedingten Freistellung soviel Zeit zum Schlaf bzw. zur Erholung belassen wird, **wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist**.“

Diese flexible Regelung trägt den unterschiedlichen Einsätzen (Art, Dauer, Belastung des einzelnen Feuerwehrangehörigen) in ausreichendem Maße Rechnung. Sie hat gegenüber starren, d. h. pauschal festgelegten „Ruhezeiten“, den Vorteil, daß der Einsatzleiter für jeden einzelnen Feuerwehrangehörigen – in Abhängigkeit von seiner Belastung während des Einsatzes sowie des ausgeübten Berufsbildes – individuell die „Ruhezeit“ bestimmen kann.